



CoSchuV ab dem 5.12.2021

Auslegungshinweise für die Jugendarbeit

(Stand: 03.12.2021)

Unser Zeichen: TA 450.0 Hm
Durchwahl: (0611) 1702-22
E-Mail: veith@hess-staedtetag.de

Grundregel: § 1 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV – immer AHA!

Datum:

03.12.2021

Maskenpflicht: § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 CoSchuV in Innenräumen

3G: § 16 Abs. 3 Satz 1 CoSchuV

Angebote	Regelungen der CoSchuV (bitte unbedingt ggfs. weitergehende Allgemeinverfügungen der Gesundheitsämter beachten!)
1. Angebote in Innenräumen	§ 16 Abs. 3 Satz 1: bis zu 50 Personen – immer 3G Abstands- und Hygienekonzept – Maskenpflicht
2. Angebote mit Übernachtung	§ 16 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 23 : 2G mit bis zu 50 Personen, die <u>nicht</u> geimpft oder genesen sind – sind alle geimpft oder genesen kann die Zahl höher liegen, da Geimpfte und Genesene nicht mitzählen Abstands- und Hygienekonzept Zu 2G: unbedingt § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 beachten: Ausnahmen! Unter Umständen können auch junge Menschen bis 18 mit einem Selbsttest und Schülertestung teilnehmen.
3. Angebote im Freien	§ 16 Abs. 3 Satz 1: bis zu 50 Personen – 3G Abstands- und Hygienekonzept
4. Offene Angebote in Jugendhäusern	§ 16 Abs. 3 Satz 1: bis zu 50 Personen – 3G Abstands- und Hygienekonzept – Maskenpflicht
5. Sportangebote	§ 20 Sportartspezifisches Hygienekonzept
6. Veranstaltungen mit Dritten	Im Freien bei mehr als 100 Teilnehmern: 2G In geschlossenen Räumen: 2G ; bei mehr als 100 Personen 2G+ ; ab 250 Personen → Genehmigungserfordernis Hygienekonzept
7. Bildungsangebote	§ 15: 3G Empfehlungen des RKI zur Hygiene sind zu beachten Stichprobenhafte Prüfung